



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

ρ.: Berliner Brief.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Berliner Brief.

3. Februar.

Nun sage noch Jemand, daß das Herrenhaus oppositionell, oder daß es nicht die festeste Stütze des Ministeriums sei! Am letzten Sonnabend hat das hohe Haus aller solchen üblen Nachrede ein Ende gemacht. Den Gesegentwurf über die Ausdehnung der Reservepflicht von zwei auf vier Jahre haben die Herren in einer halbstündigen Sitzung ohne alle Debatte erledigt und angenommen. Daraus kann man sehen, wie Cavaliere Geschäfte besorgen. Niemand hat die hohe Vortrefflichkeit des Herrenhauses besser eingesehen, als unser Kriegsminister Herr v. Roon. Nicht umsonst rühmte er, als er seinen Gesegvorschlag einbrachte, die „angenehme Temperatur“ des Hauses. Die Herren wollten das Compliment verdienen und haben gezeigt, daß für den Kriegsminister unter ihnen eine wahre Treibhaustemperatur herrscht. Der Gesegentwurf ist am 23. Jan. eingebracht; das Herrenhaus weist denselben an eine Commission, welche in einer einzigen Sitzung am 27. Jan. die Berathung erledigt. Der Berichterstatter Freiherr von Buddenbrock, ein bewährter Staatsmann, schreibt einen kurzen Dithyrambus, — einen Bericht kann man es eigentlich nicht nennen; denn der Hauptgegenstand der Vorlage, daß die gesammte dienstpflichtige Mannschaft des Landes vom 25. bis zum 27. Jahr aus der Landwehr in die Linie versetzt werden soll, wird mit keiner Silbe erwähnt; — also auch nicht die mannigfachen volkswirtschaftlichen und finanziellen Bedenken, welche gegen die Durchführung dieser Maßregel laut geworden sind. Alle diese Bedenken werden unbesehen zu dem ungewaschenen Zeug geworfen, durch welches die „Literaten“ in ihren „Mansarden“ so falsche Begriffe verbreiten. Ueber solche Schreibereien denken die Junker, wie die Mönche des Mittelalters über das Griechische: Graeca sunt, non leguntur. Wenn aber die Herren selbst anfangen zu schreiben, so gilt von ihnen, was der ehrliche Holzapfel sagt: „Gure Schreibe- und Lesekunst, damit könnt Ihr Euch sehen lassen, wo kein Mensch solche Dummheiten nöthig hat.“ Nach solchen Grundsätzen ist der Bericht des Freiherrn v. Buddenbrock gearbeitet. Der hauptsächlichste Vorzug eines derartigen Schriftstückes ist, daß man nicht viel daran zu studiren hat. Ein fernerer Vorzug des Berichts ist, daß er, weil er keine Gedanken enthält, auch nicht zur Gegenrede auffordert. Beide Vorzüge haben sich durch den Erfolg bewährt. Schon am 1. Februar hatten die Herren sich hinlänglich au fait gesetzt; die Sache kam im Plenum des Hauses zur Berathung, — oder vielmehr nicht zur Berathung, sondern nur zur Abstimmung. Denn Niemand sah sich ver-

anlaßt, das Wort zu ergreifen. Durch die Darstellung des Freiherrn von Buddenbrock war das Thema erschöpft. Selbst Herr von Senfft-Pilsach, der sich auf eine Rede präparirt hatte, und der sich sonst nicht leicht eine Gelegenheit entgehen läßt, seine Weisheit zu Markte zu bringen, wußte zur Aufklärung der Sache nichts weiter beizutragen, und verzichtete auf's Wort. So wurde das ganze Geschäft mit einem imposanten Schweigen abgemacht.

Ob die Regierung Ursache hat, sich zu diesem votum Glück zu wünschen? Wir müssen es bezweifeln. Daß das Herrenhaus sehr entschieden für die Armee reform gestimmt ist, wußte man schon lange. Wir sind weit davon entfernt, dem Hause daraus einen Vorwurf zu machen. Die überwiegende Meinung neigt sich überhaupt immer mehr dahin, daß die Armee reform principiell ganz richtig und nothwendig ist und daher auch angenommen werden muß, aber daß zu gleicher Zeit die Auswüchse derselben abgeschnitten werden müssen, damit die allerdings nicht zu vermeidende Erhöhung der Lasten wenigstens nicht über die finanziellen und wirthschaftlichen Kräfte des Landes hinaus gesteigert werde. Aber andererseits steht doch eine sehr starke und nachhaltige öffentliche Meinung der ganzen Maßregel entgegen. Gewiß ist es nun nicht die Pflicht des Herrenhauses, dem Strom der Meinung in jedem Augenblick zu folgen. Ein starkes Oberhaus wird nie, wenn es im Interesse des Landes nöthig ist, Bedenken tragen, sich einem Volkswunsch entgegen zu stemmen. Aber ein einsichtiger politischer Körper wird auch, wenn er eine unpopuläre Maßregel beschließt, dies nie ohne eine eingehende Debatte thun. Ein Vorgang, wie der in der vorgestrigen Sitzung des Herrenhauses, wäre im englischen Oberhaus unmöglich. Dieses würde sich verpflichtet halten, über die Gründe, weshalb es mit der Majorität des Landes in Widerspruch tritt, sich offen auszusprechen. Es würde wissen, daß eine solche cavaliermäßige Behandlung der Geschäfte, wie sie hier beliebt ist, dem politischen Körper, der sich dieselbe erlaubt, alle Achtung im Lande entzieht. Wäre ein Gesandter des Pyrrhus in dieser Sitzung des Herrenhauses gewesen, er würde gewiß nicht geglaubt haben, vor einer Versammlung von Königen zu stehen.

Im Abgeordnetenhaus gehen die Dinge ihren langsamen und geschäftsmäßigen Gang. In der verfloffenen Woche hat das Haus nur eine Sitzung gehalten, in welcher Wahlprüfungen verhandelt wurden. In den Commissionen wird eifrig gearbeitet, aber für die Plenarsitzungen fehlt es an Stoff, weil die Berichterstatter im Abgeordnetenhaus noch nicht gelernt haben, so rasch zu arbeiten, wie Herr v. Buddenbrock.

Zu erwähnen ist daher nur, daß zu gleicher Zeit zwei Anträge zur kurhessischen Frage eingebracht sind, einer aus der Fraction Grabow und einer aus der Fortschrittspartei. Der Unterschied der beiden Anträge liegt hauptsächlich nur in der Fassung. Die einzige sachliche Differenz dürfte die sein,

daß der Antrag der Fortschrittspartei außer der Verfassung von 1831 noch ausdrücklich das Wahlgesetz von 1849 hervorhebt, während der Antrag der Grabowianer nur im Allgemeinen die „Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Kurhessen“ verlangt, und es dahin gestellt sein läßt, ob das Wahlgesetz von 1849 mit dahin gerechnet werden soll. Bekanntlich war Herr v. Schleinig auf dieses Wahlgesetz nicht gut zu sprechen; es galt ihm als zu demokratisch. Graf Bernstorff wird wohl nicht besser darüber denken. Man möchte hier lieber zu dem Wahlgesetz von 1831 zurückspringen, welches conservative Garantien bietet; obgleich man sich nicht verhehlen kann, daß dabei dem Princip der Rechtscontinuität, auf welchem die preußische Politik in der kurhessischen Sache beruht, die Spitze abgebrochen wird. Aber diese Differenz ist nicht von der Bedeutung, daß darüber die liberalen Fractionen sich spalten dürften. Der Hauptpunkt bleibt immer, daß der Grundsatz der Anknüpfung an das alte Recht gewahrt werde. Hierüber sind alle liberalen Fractionen einig, und es wird die Aufgabe der Commission sein, eine Formel zu finden, in welcher dieser Grundsatz einen präcisen und entsprechenden Ausdruck erhält. Wer hier eigensinnig an Nebenpunkten festhalten wollte, würde unverantwortlich handeln. Denn eine Uneinigkeit der liberalen Fractionen könnte leicht die Folge haben, daß beide Anträge verworfen werden. Wenn die Fraction Grabow gegen die Fortschrittspartei und diese wiederum gegen jene stimmt, und wenn, wie man vermuthen darf, die Ultramontanen und Reactionäre sich gegen beide Anträge erklären, so würde jedesmal die Majorität für die Verwerfung gestimmt haben.

Es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß in dieser Frage die Rechte und die Linke und die beiden Mittelfractionen sich einigen werden über das, was für Kurhessen zu fordern ist. Schwieriger ist die Frage, durch welche Mittel das Recht wiederhergestellt werden soll. Für gütliche Vorstellungen ist man in Kassel taub; eine bewaffnete Intervention ist ein Gedanke, zu dem man sich hier nicht versteigt. Es bleibt also nur die Nichtintervention übrig. Bedeutet diese nothwendig die Erhaltung des jetzigen status quo? Dann wäre den armen Hessen nicht zu helfen. Aber die Berliner Allgemeine Zeitung wird wohl Recht haben, wenn sie in dem ganz consequenten Festhalten an dem Princip der Nichtintervention das beste Mittel sieht, um die kurhessische Frage zu erledigen. Die Consequenz der Nichtintervention erfordert, daß man auch die Intervention Anderer nicht duldet. Wenn der Kurfürst von Hessen unermüdlich daran arbeitet, sich das Schicksal seines Großvaters zu bereiten, so wird endlich einmal der Zeitpunkt kommen, wo die Frage erörtert werden muß, ob der Bundestag vorkommenden Falls sich wieder ebenso benehmen würde, wie 1830 bei Gelegenheit der Thronerledigung in Braunschweig, oder ob der Kurfürst noch einmal auf Straßbaiern würde rech-

nen können. Das Unrecht in Kurhessen ist unter preussischer Mitwirkung geschehen. Das Mindeste, was die Hessen erwarten können, ist also, daß Preußen sie nicht an der Wiederherstellung des Rechts hindere und auch nicht dulde, daß Andere sie daran hindern. Es müßte erklären, daß von Straßbairern unter keinen Umständen die Rede sein kann. Um diesen Standpunkt zu wahren, müßte vielleicht die Armee mobil gemacht werden. Wenn der Landtag für einen solchen Zweck sich zu jedem Opfer bereit erklärt, so hat er sicher das ganze Land auf seiner Seite. Sobald man nur einen Zweck sieht, wird man auch in dem Militärbudget nicht mehr allzu genau sein.

Während diese Dinge noch in der Schwebeliegen, hat Herr v. Beust uns mit einem weiteren sehr reichen und schätzbaren Material über die Frage der Bundesreform erfreut. Wer die letzten umfangreichen Veröffentlichungen des Dresdner Journals überblickt, muß der Thätigkeit des Herrn v. Beust alle Anerkennung schenken und begreift kaum, wie derselbe noch Zeit behielt, in seinen Mußestunden sich mit den „Kleinigkeiten“ des Marquis de Flers zu beschäftigen. Aber ob seine Thätigkeit auch eben so ersprießlich als umfangreich ist, das ist eine andere Frage. Hier neigt man sich im Allgemeinen zu der Ansicht, daß er nur leeres Stroh gedroschen hat. Der Widerspruch, welchen der sächsische Minister den Bedenken des Grafen Rechberg entgegenstellt, mag sehr scharfsinnig sein. Aber wer hat Zeit, sich an solchen unfruchtbaren dialektischen Spielen zu ergötzen? Nachdem das ursprüngliche Beust'sche Reformproject von allen Seiten als todtgeboren anerkannt ist, haben diese ausführlichen diplomatischen Erörterungen über dasselbe nur geringes Interesse. Nur zwei Punkte in der sächsischen Depesche vom 22. Novbr. v. J. verdienen hervorgehoben zu werden. Erstlich das Erstaunen über den Garantiegedanken, welches selbst Herr v. Beust beim besten Willen nicht unterdrücken kann. Sogar die Kreuzzeitung erklärte sich außer Stande, diesen Gedanken zu fassen, und unsere gute Sternzeitung nannte ihn transscendental. Jetzt sehen wir, daß auch Herr v. Beust über eine solche Zumuthung des Grafen Rechberg wie aus den Wolken gefallen ist. Wenn so die besten Freunde Oesterreichs denken, so brauchen wir uns über dieses Thema nicht zu erhitzen. Zweitens constatiren wir mit Vergnügen, daß auch Herr v. Beust die mystischen und überschwenglichen Ansichten des Grafen Rechberg über die Bedeutung des Bundespräsidiums nicht theilt. Die kritischen Bemerkungen, welche diesem Gegenstand gewidmet werden, dürften aus dem gesammten Inhalt der veröffentlichten sächsischen Depeschen die meiste überzeugende Kraft haben.

Während unsere Staatsmänner sich mit solchen Seifenblasen beschäftigen, scheinen sie es nicht zu bemerken, daß durch ein Taschenspielerkunststück uns ein Herzogthum geraubt werden soll. Denn das ist die Bedeutung dessen, was jetzt in Kopenhagen geschieht. Herr Hall erklärt feierlich, daß er Schles-

wig nicht incorporiren wolle und gleichzeitig vollzieht er die Incorporation. Er erklärt, daß Dänemark nur durch den deutschen Bund dahin gedrängt sei, Holstein und Lauenburg aus der Gesamtstaatsverfassung auszusondern, und gleichzeitig benutzt er den übrig gebliebenen Kumpf des Reichsraths, um Schleswig in eine constitutionelle Verbindung mit Dänemark zu bringen. Man hat sich in Deutschland daran gewöhnt, die Incorporation Schleswigs für gleichbedeutend mit der Ausdehnung des dänischen Grundgesetzes von 1849 auf Schleswig zu halten. Dies ist ein Irrthum. Diese Art der Incorporation würde jetzt gar nicht nach dem Geschmack der Dänen sein. Denn gälte in Schleswig das dänische Grundgesetz, so hätten die Schleswiger auch alle die staatsbürgerlichen Freiheiten, welche das Grundgesetz in reichem Maße gewährt. Mit der Pressfreiheit, dem Associationsrecht, der Petitionsfreiheit hätten sie die wirksamsten Waffen gegen die fortwährenden Uebergriffe der Dänen. Die Art der Incorporation, welche die Dänen jetzt betreiben, ist viel schlimmer. Vermittelt durch den Kumpfreichsrath wollen sie Schleswig constitutionell mit Dänemark verbinden und es definitiv von Holstein und also von Deutschland lösen. Das wird in diesen Tagen in Kopenhagen ausgeführt. Was man von deutscher Seite dagegen unternehmen will, darüber verlautet noch nichts. Das Mindeste, was wir erwarten dürfen, bleibt immer, daß, solange wir die factischen Zustände nicht ändern können, wenigstens die rechtliche Lage nicht zu unserem Nachtheil alterirt werde. Jetzt aber wäre eine unvergleichliche Gelegenheit geboten, unsere alten Rechtsansprüche wiederherzustellen. Noch stehen wir immer auf dem Boden des Uebereinkommens von 1852. Damals hat Deutschland das theuerste Recht der Herzogthümer, ihr Recht auf Verbindung mit einander, aufgegeben. Aber dagegen hat Dänemark versprochen, Schleswig nicht zu incorporiren und keinen irgend dahin führenden Schritt zu thun. Diese beiden Zugeständnisse bedingen einander. Wenn Schleswig nicht mit Holstein verbunden bleiben durfte, so sollte es auch nicht in eine constitutionelle Verbindung mit Dänemark treten, wenigstens in keine nähere Verbindung, als in welcher auch Holstein mit dem Königreich steht. Mit diesem Grundsatz steht eine für Dänemark und Schleswig gemeinsame Volksvertretung, wie sie jetzt in Kopenhagen geschaffen wird, in unlösbarem Widerspruch. Dänemark sagt sich damit grundsätzlich von dem Abkommen von 1852 los. Wir haben keine Ursache, es dabei festzuhalten. Denn wir haben damals das schwerste Opfer gebracht, indem die Verbindung Schleswig-Holsteins aufgegeben wurde. Völkerrechtliche Verträge binden gegenseitig oder gar nicht. Durch das jetzige Vorgehen Dänemarks ist das Abkommen von 1852 außer Kraft gesetzt. Deutschland hat jetzt zu constatiren, daß es durch seine damals gegebenen Zusicherungen nicht mehr gebunden ist. Dann kann es die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes, wie er vor 1848 bestand, verlangen; es kann die

alte Fahne Schleswig-Holsteins wieder erheben. Für das Abkommen von 1852, eine Frucht der Olmüger Politik, konnte sich Niemand begeistern. Es war ein trauriges Ziel, so lange wir für die Durchführung dieses Abkommens kämpften. Jetzt können wir es bei Seite schieben; erst damit gewinnt die Schleswig-holsteinische Sache ihre frühere Reinheit wieder.

Literatur.

Globus. Chronik der Reisen und geographische Zeitung, in Verbindung mit Fachmännern und Künstlern herausgegeben von H. J. Meyer. Gildburghausen, Verlag vom Bibliographischen Institut. 1861. 1—6. Heft.

Populär gehalten, geschmackvoll ausgestattet, reich mit wohlausgeführten Holzschnitten illustriert, die wir indeß schon anderwärts verwendet gesehen haben.

Das Luftmeer. Aus dem Nachlaß von C. J. Reimann. Mit einem Vorwort von C. A. Kosmähler. 2. Ausgabe. Breslau, F. C. C. Teubart, 1861.

Für gebildete Laien bestimmt, wohlgeschrieben, klar und einfach, reich an Belehrung über die verschiedenen in der Atmosphäre wirkenden Kräfte und Verhältnisse.

Vorlesungen über die alte Geschichte von Friedrich v. Raumer. Zwei Bände. Dritte nochmals wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1861.

Das bekannte Werk (für die, welche es noch nicht kennen, sei bemerkt, daß es sich besonders ausführlich mit der Geschichte Griechenlands, Alexanders des Großen und der Nachfolger desselben beschäftigt, Rom aber unberücksichtigt läßt) bedarf keiner weiteren Empfehlung. Neu sind in der gegenwärtigen Auflage die am Schluß gegebenen Handglossen zu den Tragödien des Euripides, den der Verfasser, wie uns scheint, nicht ohne Erfolg, gegen manche Angriffe der Neuern zu vertheidigen sucht, und die sehr interessanten Beiträge zur Geschichte des weiblichen Geschlechts bei den alten Völkern.

Meine Reise nach Palästina, von Abraham von Noroff. Aus dem Russischen von A. Zenker. Mit dem Porträt des Verfassers und einem Grundriß von Jerusalem. Zwei Bände. Leipzig, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 1862.

Der Verfasser war russischer Minister der Aufklärung, und wer wissen will, was in Rußland Aufklärung heißt, mag sein Buch lesen. Ein im deutschen Sinn Aufgeklärter wird es mit Achselzucken, vielleicht mit Widerwillen schon nach den ersten Seiten weglegen. Wären die gelehrten Anmerkungen und Excurse nicht, so könnte man fast meinen, die Schrift sei das naive Tagebuch eines Handwerksbur-